OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601414/7/MB/SA

Datum:

Linz, 13. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, vertreten durch A Rechtsanwaltspartnerschaft, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21. April 2016, GZ VerkR96-4483-2015, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer zusätzlich zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) hat Herrn A K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 21. April 2016, GZ VerkR96-4483-2015, die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2c Z 4 iVm § 18 Abs. 1 StVO vorgeworfen und über ihn gemäß § 99 Abs. 2c StVO eine Geldstrafe in Höhe 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 69 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 22.04.2015 um 09:41 Uhr in der Gemeinde Weißkirchen an der Traun auf der A25 in Fahrtrichtung A1/Linz bei Straßenkilometer 7.000 als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,39 Sekunden festgestellt."

Begründend führte die belangte Behörde überdies Nachstehendes aus:
„Die Landesverkehrsabteilung Oberösterreich LVA FB 2.2 erstattete am 22.04.2015 zu GZ. VStV/915100205886/004/2015-1 Anzeige gegen Sie, weil Sie in Verdacht standen, zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,39 Sekunden festgestellt.
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.05.2015 zu GZ. VerK96-4471-2015 wurde Ihnen die in der Anzeige angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 200,00 Euro über Sie verhängt.

Mit Schreiben vom 19.05.2015 gaben Sie der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bekannt, dass Sie im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren die A Rechtsanwaltspartnerschaft zur Verteidigung bevollmächtigt haben und erhoben zugleich Einspruch gegen die Strafverfügung vom 05.05.2015.

Mit Schreiben vom 08.06.2015 der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wurden Sie aufgefordert, sich zu der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung binnen Frist zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 23.06.2015 kamen Sie über Ihre Rechtsvertretung dieser Aufforderung nach und nahmen wie folgt zum Verfahrensgegenstand Stellung (gekürzt):
„Ich habe die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen, nämlich dass ich einen zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug im Ausmaß von nur 0,39 Sekunden eingehalten hätte. Selbst wenn mir diese Verwaltungsübertretung vorgeworfen werden könnte, ist zu bedenken, dass das geeichte Messsystem V 3.1/A910 verwendet worden ist. Wann die letzte Eichung dieses Messsystems stattgefunden hat, ergibt sich auch aus den vorliegenden Aktenunterlagen nicht. Es ist nicht erkennbar, ob nicht schon eine weitere Eichung vor der gegenständlichen Verwendung notwendig gewesen wäre. Ferner ergibt sich auch nicht aus der Anzeige, ob der erhebende Polizeibeamte überhaupt entsprechend auf die Verwendung des Messsystems eingeschult gewesen ist und ob die Verwendung tatsächlich entsprechend der Bedienungsanleitung vorgenommen worden ist.
Meines Erachtens kann die angeführte Messung aber aufgrund der vielen Fehlerquellen nicht richtig sein und beantrage ich daher die Vorlage einer Bestätigung über die letzte Eichung und wie lange diese sodann gültig ist. Ferner beantrage ich die Vorlage der Bedienungsanleitung und eines Nachweis, dass der erhebende Polizeibeamte entsprechend geschult ist, um dieses Messsystem zu bedienen.
Im Übrigen wird nochmals darauf verwiesen, dass die Videomessung nicht richtig sein kann. Wenn überhaupt ein derart geringer Abstand gemessen worden ist, so kann dies wohl nur darauf zurückzuführen sein, dass das Fahrzeug kurz vor mir auf den linken Fahrstreifen gewechselt ist, bzw. grundlos abgebremst worden ist, sodass überhaupt keine Möglichkeit bestanden hat, den erforderlichen Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Videomessung über einen erforderlichen längeren Zeitraum erfolgt ist, sodass beantragt wird, dem Beschuldigtenvertreter Einsicht in das vorliegende Video zu gewähren. (...)"

Am 21.08.2015 wurde durch die BH Ried im Innkreis Herr Bl R S von der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich als Zeuge einvernommen. Dieser gab nach Erinnerung an die Wahrheitspflicht von Zeugen und den Diensteid nachstehendes zu Protokoll: „Ich verweise auf die Angaben in der Anzeige vom 22.04.2015, VStV/915100205886/004/2015-1, und erhebe diese zu meiner heutigen Zeugenaussage. Das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät V 3.1/A910 wurde unter Beachtung der Eich- und Verwendungsbestimmungen eingesetzt. Auf das Gerät bin ich entsprechend eingeschult. Den eichschein des gegenständlichen Messgerätes sowie eine Schulungsbestätigung vom 12.10.2012 über meine Schulung für die Verwendung derartiger Messgeräte lege ich hiermit vor. Wie auf den vorliegenden Lichtbildern erkennbar ist, ist auf der 1. und 2. Messung kein Fahrstreifenwechsel erkennbar. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass wenn ein Geschwindigkeitsunterschied der gemessenen Fahrzeuge von mehr als 3% vom Messgerät festgestellt wird, die Messung nicht verwertbar wäre und diese automatisch verworfen wird."

Mit Schreiben vom 04.02.2016 zu GZ. Verk-210000/5099-2015/LJ wurde der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis auf Ihr entsprechendes Ansuchen hin ein technisches Amtssachverständigengutachten übermittelt.

Mit Schreiben der BH Ried im Innkreis vom 11.02.2016 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen Frist Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 nahmen Sie entsprechend zum Verfahrensgegenstand Stellung wie folgt (gekürzt):
‚Gemäß § 98 c StVO dürfen für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung einer Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren gemäß §18 die Behörden jeweils räumlich und zeitlich begrenzt bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden. (...)
Aus dem bisherigen Beweisverfahren ergibt sich, dass das Messgerät V 3.1-A 910 verwendet worden ist. Bei dem Betrieb dieses Geräts ohne das Zusatz-Modul V-Selket findet eine permanente anlasslose Überwachung aller Verkehrsteilnehmer statt. Hierfür fehlt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. (...)
Unabhängig davon ist zu betonen, dass ein Sicherheitsabstand von 0,4 Sekunden in Meter ausgedrückt bei der gegebenen Geschwindigkeit 15,55m ausmacht. Es ist daher der kleinste Fehler zum Nachteil des Beschuldigten zu beachten, da die Rechtsfolgen deutlich unterschiedlich sind (...). Dementsprechend ist zu hinterfragen, ob keine Eingabefehler oder Bedienungsfehler vorliegen. (...)
Darüber hinaus sind bei dem gegenständlichen Messgerät verschiedene Fehlerquellen bekannt, die Aufstellhöhe muss mindestens 3 Meter betragen. Ob dies eingehalten worden ist, ergibt sich aus den vorliegenden Beweisergebnissen nicht. (...)
Der Amtssachverständige führt an, dass auf dem Video zu erkennen sei, dass das vorausfahrende Fahrzeug nicht merkbar abgebremst worden sei. Eine Veränderung des Abstandes der beiden betroffenen Fahrzeuge zueinander von mehr als 5% führt automatisch zu einer Fehlmessung, was im gegenständlichen Fall nicht vorgelegen ist. Hier ist aber wesentlich, ob durch ein Abbremsen des Vorderfahrzeuges der Abstand verringert worden ist, wenn auch unter 5%. Selbst eine Verringerung von 3 oder 4 % führt schon dazu, dass der Abstand zumindest 0,4 Sekunden betragen hat, was im Ergebnis bedeutet, dass die von der Behörde angewandte Strafbestimmung nicht zugrunde gelegt werden darf. (...)
Unabhängig davon ist das vorliegende Amtssachverständigengutachten widersprüchlich. Im letzten Satz führt nämlich der Sachverständige ausdrücklich an, dass bei einem Sicherheitsabstand von 0,5 Sekunden, wie im gegenständlichen Fall vorliegend, auf allfällige unerwartete starke Bremsmanöver des vorausfahrenden Fahrzeuges nicht mehr reagiert werden könne. Somit geht offenbar auch der Amtssachverständige davon aus, dass der Abstand des Beschuldigtenfahrzeuges zum Vorderfahrzeug 0,5 Sekunden und nicht 0,39 Sekunden betragen hat.
Aus all diesen Gründen wird neuerlich beantragt, die Verwendungsbestimmungen sowie die Bedienungsanleitung hinsichtlich des verwendeten Abstandmessgeräts beizuschaffen und dem Beschuldigtenvertreter zur Verfügung zu stellen, damit nachgewiesen werden

kann, dass die Verwendungsbestimmungen nicht ordnungsgemäß eingehalten worden sind, wie auch die Bedienungsanleitung.
Darüber hinaus wird der Beweisantrag auf Gewährung der Einsicht in die Videoaufnahme zum Beweis dafür wiederholt, dass das vorausfahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit verringert hat, sodass sich eben auch eine Verringerung des Sicherheitsabstandes ergeben hat Schließlich wird aber auch noch die Ergänzung des Amtssachverständigengutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass bei der Abstandsmessung das V 3.1 ohne Zusatzmodell V-Selekt verwendet worden ist, dass die Aufstellhöhe des Messgerätes nicht eingehalten worden ist und dass eine Veränderung der Kameraposition während des laufenden Messbetriebes stattgefunden hat sowie auch zum Beweis dafür, dass sich schon aufgrund der Bodenamarkierung ergibt, dass der Sicherheitsabstand mehr als 0,39 Sekunden betragen hat und somit im Bereich von 0,5 Sekunden liegt, wie im letzten Satz des Amtssachverständigengutachtens angeführt.‘

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 99 Abs. 2c Z4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich FB 2.2 unter Heranziehung der Ausführungen in der gegenständlichen Anzeige, der Angaben des als Zeugen befragten Bl S von der LVA Oberösterreich, des Gutachtens der Direktion Straßenbau und Verkehr, sowie Ihren Angaben in Ihrem Einspruch sowie Ihren Rechtfertigungsschreiben als objektiv erwiesen an. Ihr Vorbringen im Einspruch sowie in Ihren Stellungnahmen war nicht geeignet, den Tatvorwurf zu entkräften.

Gemäß dem Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, konnte nach entsprechender Kontrolle des Tat- und Lenkervideos festgestellt werden, dass die Abstands- und Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Das gegenständliche Messgerät V 3.1 war für die Messung von Sicherheitsabständen und Fahrgeschwindigkeiten geeignet und entsprechend den österreichischen Bestimmungen geeicht und zugelassen.

Das Gutachten betont zudem, dass der von Ihnen eingehaltene Sicherheitsabstand in Wirklichkeit noch unter dem ausgewerteten Sekundenabstand von 0,39 Sekunden lag, da bereits sämtliche Maß- und Eichtoleranzen, die Rundungsmaßnahmen, sowie die Nichtberücksichtigung der betroffenen vorderen und hinteren Überhänge der Fahrzeuge zu Ihren Gunsten gerechnet wurden. Es könne auch ausgeschlossen werden, dass der

geringe Sicherheitsabstand durch ein Auflaufen auf das vorausfahrende Fahrzeug zustande kam.

Das Sachverständigengutachten bescheinigt zudem, dass Sie im gesamten Beobachtungszeitraum konstant hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug nachgefahren sind. Auch erweisen sich Ihre Angaben, dass das vorausfahrende Fahrzeug überraschend den Fahrstreifen gewechselt hätte, als unzutreffend. Das vorausfahrende Fahrzeug konnte nicht am zweiten Fahrstreifen vor dem von Ihnen befahrenen Fahrstreifen beobachtet werden.

Zu Ihrem Vorbringen, dass das Sachverständigengutachten hinsichtlich des Ergebnisses der Abstandmessung unschlüssig ist, wird ausgeführt, dass der Gutachter durchgängig vom Messergebnis 0,39 Sekunden ausgeht. Der Gutachter bemerkt darüber hinaus sogar, dass von einem in Wahrheit noch geringeren Abstand als durch das Messergebnis ausgewiesen auszugehen sei. Das Gutachten hatte nicht den Auftrag bzw. den Zweck, etwa ein zweites Messergebnis herbeizuführen, sondern lediglich auf Basis der Angaben des die Messung durchführenden Polizeibeamten und des Videosegments über die Messung die Vorschriftsmäßigkeit, Tauglichkeit und somit die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Abstandsmessung zu bescheinigen. All dies wurde schlüssig und zweifelsfrei bestätigt.

Die Behörde hat insgesamt somit keine Zweifel, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Derartige Umstände wurden von Ihnen im Verfahren jedoch nicht wirksam vorgebracht und haben sich auch sonst nicht ergeben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass § 99 Abs. 2c als Strafobergrenze für Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 2.180 Euro vorsieht und die verhängte Geldstrafe von 150,00 Euro sich somit im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde mangels entsprechender Nachweise davon ausgeht, dass Sie über ein monatliches Einkommen von 1.300,00 Euro, bei durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten verfügen.

Strafmildernd war die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer zu werten, sonstige Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe lagen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet.
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 30. Mai 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welchem er wie folgt ausführte:

„Die bevollmächtigte Vertreterin beruft sich gemäß § 10 AVG sowie § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht und erhebt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und § 7 ff VwGG für den Beschwerdeführer gegen den Bescheid der BH Ried im Innkreis vom 21.4.2016 zur Geschäftszahl VerkR96-4483-2015, zugestellt am 2.5.2016, sohin binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesveraltungsgericht Oberösterreich, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Das angefochtene Straferkenntnis wird in vollem Umfange bekämpft.

Die Landesverkehrsabteilung Oberösterreich LVA FB 2.2 erstattete am 22.4.2015 Anzeige gegen den Beschwerdeführer, weil er im Verdacht stand, zu einem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,39 Sekunden festgestellt worden. Über den Beschwerdeführer wurde sodann mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land vom 5.5.2015 zur Geschäftszahl VerK96-4471-2015 eine Geldstrafe von € 200,00 verhängt. Gegen diese Strafverfügung wurde Einspruch am 5.5.2015 seitens der bevollmächtigten Vertreterin erstattet und erging am 23.6.2015 auch eine diesbezügliche Rechtfertigung. Sodann wurde 21.8.2015 durch die belangte Behörde Herr BI R S von der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich als Zeuge einvernommen. Kurz zusammengefasst gab dieser an, dass das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät unter Beachtung der Eich -und

Verwendungsbestimmungen eingesetzt wurde und er für das Gerät auch entsprechend eingeschult sei. Weiters sei die Messung nicht verwertbar, wenn ein Geschwindigkeitsunterschied der gemessenen Fahrzeuge von mehr als 3 % vom Messgerät festgestellt werde und werde diese Messung dann automatisch verworfen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.2.2016 wurden sodann die Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen sowie der Eichschein als auch das Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt, dies mit der Aufforderung binnen 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten, welche sodann auch am 25.2.2016 ausgeführt wurde. In dieser Stellungnahme wurde neuerlich beantragt die Verwendungsbestimmungen sowie die Bedienungsanleitung hinsichtlich des verwendeten Abstandmessgerätes beizuschaffen und dem Beschwerdeführer zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde der Beweisantrag auf Gewährung der Einsicht in die Videoaufnahme wiederholt sowie auch noch die Ergänzung des Amtssachverständigengutachtens beantragt, nämlich zum Beweis dafür, dass die Bestimmungen betreffend der Aufstellung des Messgerätes nicht eingehalten worden sind und dass eine Veränderung der Kameraposition während des laufenden Betriebes stattgefunden haben muss.

Mit Straferkenntnis vom 21.4.2016 hat die belangte Behörde dann eine Geldstrafe von € 150,00 zuzüglich € 15,00 Kostenbeitrag über den Beschwerdeführer verhängt und ging dabei davon aus, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht eingehalten hat und mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,39 Sekunden festgestellt worden sei. Die Behörde hegt insgesamt daher keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 2.5.2016 zugestellt. Die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG binnen der Frist von 4 Wochen zur Post gegebene Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit ist daher rechtzeitig.

1. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Der Beschwerdeführer hat bereits mit Rechtfertigung vom 23.6.2015 beantragt ihm Einsicht in das vorliegende Video/zu gewähren. Dieser Antrag wurde mit Stellungnahme vom 25.2.2016 wiederholt, nämlich zum Beweis dafür, dass das vorausfahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit verringert hat, so dass sich eben auch eine Verringerung des Sicherheitsabstandes ergeben hat.
Seitens der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer aber nie die Möglichkeit eingeräumt, Einsicht in die Videoaufnahme zu nehmen, was einen erheblichen Verstoß gegen das Recht auf Akteneinsicht darstellt und somit eine Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Weiters wurde in der Stellungnahme beantragt, dass die Verwendungsbestimmungen sowie die Bedienungsanleitung hinsichtlich des verwendeten Abstandsmessgerätes beigeschafft werden und dem Beschwerdeführer bzw. dem Vertreter des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass die

Verwendungsbestimmungen nicht ordnungsgemäß eingehalten worden sind, wie auch die Bedienungsanleitung.

Auch all diesen Beweisanträgen des Beschwerdeführers wurde nicht entsprochen. Ebenso wenig dem Beweisantrag auf Ergänzung des Amtssachverständigengutachtens zum Beweise dafür, dass bei der Abstandsmessung das Messgerät V 3.1 ohne Zu-satzmodell V - S verwendet worden ist und dass die Aufstellungshöhe des Messgerätes nicht eingehalten worden ist, sowie dass eine Veränderung der Kamera-parkposition während des laufenden Netzbetriebes stattgefunden hat.

Hätte die belangte Behörde die beantragten Beweise aufgenommen, hätte sich daraus jedenfalls ergeben, dass der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und wäre das Verwaltungsstrafverfahren somit einzustellen gewesen.

2. Rechtswidrigkeit des Inhaltes:
§ 98c Abs. 1 StVO sieht vor, dass für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung einer Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren gemäß § 18 die Behörden jeweils räumlich und zeitlich begrenzt bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden dürfen. Diese technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die diesem Zweck dienen. Die Ermittlung von Daten mittels dieser Einrichtungen hat sich auf Fälle des begründeten Verdachtes von Unterschreitungen des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu beschränken.

Durch die Einschränkung auf den begründeten Verdacht soll sichergestellt werden, dass sich schon die Ermittlung der Daten auf jene Fälle beschränken soll, in denen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 18 vorliegt. Es darf also nicht dauerhaft das Verkehrsgeschehen gefilmt und erst später ausgewertet werden, sondern die automationsunterstützte Überwachung soll erst dann ausgelöst werden, wenn sich entsprechende Verdachtsmomente bei der Beobachtung des Verkehrsgeschehens ergeben - zum Beispiel unter Zuhilfenahme angebrachte Marken auf oder neben der Straße (Pürstl, StVO13 § 98c Anm. 3).

Aus dem Akt geht hervor, dass das Messgerät V 3.1 des Herstellers V GmbH verwendet wurde. Wird dieses Messgerät ohne dass Zusatzmodule V - S verwendet, so handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren und findet hier eine permanente anlasslose Überwachung aller Verkehrsteilnehmer statt. Hierfür gibt es allerdings keine Ermächtigungsgrundlage, zumal § 98c Abs. 1 StVO vorsieht, dass die Ermittlung von Daten mittels dieser Einrichtungen sich auf Fälle des begründeten Verdachtes von Unterschreitungen des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu beschränken hat. Wie aus der Beilage hervorgeht, erkennt das V - S Modul Abstands- und Geschwindigkeitsverstöße und werden die Daten in einem extra dafür vorgesehenen Ordner gespeichert, sodass dem Auswerter nur die vom System ermittelten Verdachtsfälle zur Verfügung stehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die gegenständliche Abstandsmessung ohne das Zusatzmodul V - S stattgefunden hat, so dass von einer permanenten anlasslo-sen

Überwachung aller Verkehrsteilnehmer auszugehen ist. Es wurde daher die gegenständliche Verwaltungsstrafe über den Beschwerdeführer nicht aufgrund eines begründeten Verdachtes verhängt, sondern weil die permanente Überwachung aller Verkehrsteilnehmer eine angebliche Unterschreitung des Abstandes ergeben hat. Die über den Beschwerdeführer verhängte Verwaltungsstrafe erfolgte daher völlig rechtwidrig, sondern hätte das gegenständliche Verfahren vielmehr eingestellt werden müssen, da kein

begründeter Verdacht vorlag, sondern lediglich aufgrund einer permanenten Verkehrsüberwachung die angebliche Verwaltungsübertretung sanktioniert wurde.

Es werden sohin gestellt, die

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. der eingebrachten Beschwerde Folge geben,
3. das Straferkenntnis der BH Ried im Innkreis allenfalls nach ergänzender Beweisaufnahme wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufheben, in eventu
4. das Straferkenntnis der BH Ried im Innkreis allenfalls nach ergänzender Beweisaufnahme wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht mit Vorlageschreiben vom 3. Juni 2016 und unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung der gegenständlichen Abstands- bzw. Geschwindigkeitsmessung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der das Gutachten des AS Ing. L von diesem erörtert wurde.

2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 22. April 2015 um 9:41 Uhr den Pkw, Marke VW Passat, mit dem behördlichen Kennzeichen X (A), im Gemeindegebiet von Weißenkirchen an der Traun, auf der Autobahn A 25, in Fahrtrichtung A 1/Linz, bei Straßenkilometer 7.000, mit einer Fahrgeschwindigkeit von 140 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz), wobei er zu dem vor ihm auf fahrenden PKW einen Abstand von lediglich 0,39 Sekunden, dies entspricht einem Sicherheitsabstand von 15 Metern (gerundet zu Gunsten des Bf), einhielt. Der Lenker des vorausfahrenden Fahrzeugs hat während der dargestellten Periode weder einen Spurwechsel, noch ein Bremsmanöver vorgenommen. Es fuhr mit gleichbleibender Geschwindigkeit vor dem Bf. Auch der Bf bremste sein Fahrzeug nicht ab, sondern fuhr mit gleichbleibender Geschwindigkeit und in etwa gleichem Abstand nach.

Die Fahrgeschwindigkeit und der eingehaltene Abstand des Bf zum Vorderfahrzeug wurden mittels geeichtem Messsystem V 3.1 – V A910, festgestellt (Eichschein im Akt). Dabei handelt es sich um ein taugliches videogestütztes Gerät zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten und zur Abstandsbestimmung. Zudem ist das verwendete Messsystem mit dem Modul V S seit dem Jahr 2011 durch ein Systemupdate ausgestattet gewesen.

Aus der von der Behörde angefertigten Auswertung und dem von ASV Ing. L diesbezüglich erstellten und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterten Gutachten, ergeben sich die festgestellten Werte zum Abstand. Aus dem zur fraglichen Tatzeit angefertigten Video ist zudem ersichtlich, dass es während dieser Beobachtungsstrecke des Videos augenscheinlich weder zu einem (plötzlichen) Fahrstreifenwechsel des vorausfahrenden Fahrzeuges gekommen ist, noch ersichtlich ist, dass der Lenker dieses Fahrzeuges ein merkbares Bremsmanöver durchgeführt hätte, wodurch es zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch den Bf gekommen wäre. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Bf während des gesamten Zeitraumes am Fahrstreifen in annähernd gleichbleibendem Abstand und gleichbleibender Geschwindigkeit hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug nachfuhr. Die Auswertung des Videos ergab eine Fahrgeschwindigkeit von 140 km/h und einen Abstand zum Vorderfahrzeug von 0,39 Sekunden.

Die vorliegende Videoaufzeichnung lässt andere Sachverhaltsfeststellungen nicht zu, sie ist eindeutig. Der Bf konnte diese nicht widerlegen. Weiters ist entsprechend der Funktionsweise des Messsystems festzuhalten, dass ein Bremsmanöver oder eine ähnlich abrupte Geschwindigkeitsveränderung vom

System erkannt worden wäre und eine Messung kein Ergebnis ausgeworfen hätte. Das elektronisch erarbeitete Messergebnis wurde vom ASV auch rechnerisch überprüft und findet Übereinstimmung.

III.

1. Gem. § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Gem. § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach dem Ergebnis der Videoauswertung hat der Bf aber bloß einen Abstand von 15 Metern (= 0,39 Sekunden) eingehalten und damit den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug unterschritten. Die Messwerte von 0,39 Sekunden und 140 km/h wurden mit einem technisch nicht zu beanstandenen Messgerät ermittelt, wobei das verwendete Messsystem ordnungsgemäß geeicht war und keinerlei Anhaltspunkte für technische Funktionsungenauigkeiten oder Bedienungsfehler vorlagen.

Sofern der Bf ein Fehl- bzw. unvorhersehbares Verhalten des vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmers geltend zu machen versucht, muss dem Bf entgegnet werden, dass ein solches – wie dargestellt - dem vorliegenden zweifelsfreien Video nicht entnommen werden kann. Abgesehen davon könnte ihn selbst ein solches Verhalten des vorausfahrenden Lenkers nicht entlasten, als nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs. 1 StVO beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Der Nachfahrende darf sich nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen, sondern hat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

Der Bf hat damit objektiv unzweifelhaft eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen.

2. Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte der Bf mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Vielmehr ist der Bf über einen Zeitraum von zumindest 10 Sekunden in gleichbleibend geringem Sicherheitsabstand, ohne den Abstand durch Geschwindigkeitsreduktion zu vergrößern und ohne, dass der Vorausfahrende den Bf beeinflussende Fahrmanöver gesetzt hätte, hinter diesem nachgefahren.

Durch Reduktion der Geschwindigkeit hätte der Bf den Abstand problemlos und innerhalb kürzester Zeit vergrößern können.

Der Bf hat die Tat sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf in Höhe von 1.300 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die Verfahrensdauer berücksichtigt. Straferschwerungsgründe wurden nicht angenommen. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde nicht gegen die Höhe der Strafe und erstattet dahingehend auch kein weiteres Vorbringen.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Bf im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden) trotz der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf auf den Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Übertretung hinzuweisen und künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die festgesetzte Geldstrafe wurde im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt (72- 2180 Euro), weshalb diese im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung nicht als überhöht angesehen werden kann.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im vorliegenden Fall war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter